

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 20.12.1995

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Anschlussbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 4 Entstehung der Beitragspflicht
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 6a Ablösung des Kanalanschlussbeitrages
- § 7 Übergangsvorschriften
- § 8 Benutzungsgebühren
- § 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 10 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht
- § 11 Gebühren- und Abgabepflichtige
- § 11a Vorauszahlungen und Abrechnung der Gebühren
- § 12 Fälligkeit
- § 13 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
- § 14 Ermittlung des Aufwandes und der Kosten
- § 15 Entstehung des Ersatzanspruches
- § 16 Ersatzpflichtige
- § 17 Fälligkeit
- § 18 Billigkeitsmaßnahme
- § 19 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 20 Inkrafttreten
- § 21 Übergangsvorschrift

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 51, 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV NW S.926) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 06.02.2007 folgende 11. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.12.1995 beschlossen:

§ 9 Abs. 16, 17, 18 und § 10 (1) Abs. 2 geändert durch Satzung vom 22.11.1996

§ 9 Abs. 16, 17, 18 geändert durch Satzung vom 20.11.1997

§ 9 Abs. 16 und § 13 Überschrift geändert durch Satzung vom 11.11.1998

§ 9 Abs. 16, 17, 18 geändert durch Satzung vom 18.11.1999

§ 9 Abs. 16 und 17 geändert durch Satzung vom 14.11.2000

§ 3 Abs. 1; § 9 Abs. 7, 16, 17, 18; § 10 Abs. 1; § 11 a Abs. 1 und 2 geändert durch Satzung vom 14.11.2001.

§ 9 Abs. 16, 17 und 18 geändert durch Satzung vom 13.11.2002

§ 9 Abs. 16, 17 und 18 geändert durch Satzung vom 12.11.2003

§ 9 Abs. 16, 17 und 18 geändert durch Satzung vom 14.12.2005

§ 9 Abs. 17 und 18 geändert durch Satzung vom 15.11.2006

§ 15 geändert durch Satzung vom 07.02.2007

§§ 10 a, 11 a, 12, 13 und 14 geändert durch Satzung vom 10.12.2010

§ 9 Abs. 16, 17 und 18 geändert durch Satzung vom 30.11.2012

§ 9 geändert durch Satzung vom 17.01.2020, Inkrafttreten am 01.01.2020

§ 1

Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder

- b) sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen oder
 - c) sie bei Inkrafttreten der Satzung bereits bebaut sind oder gewerblich genutzt werden.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Für Grundstücke nach Abs. 1 c) entsteht eine Beitragspflicht nach dieser Satzung nicht, soweit für sie bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht entstanden sind.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die grundbuchmäßige Bezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die nach den Abs. 2 bis 5 ermittelte Grundstücksfläche.

Der Anschlussbeitrag für den Anschluss an den Schmutz- und Niederschlagswasserkanal beträgt pro Quadratmeter Grundstücksfläche

2,05 €

- (2) Die zugrunde zu legende Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit erhöht, im Einzelnen
- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | um 10 v.H. |
| 2. | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | um 20 v.H. |
| 3. | bei viergeschossiger Bebaubarkeit | um 30 v.H. |
| 4. | bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | um 40 v.H. |
| 5. | bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | um 50 v.H. |
| 6. | bei siebengeschossiger Bebaubarkeit | um 75 v.H. |
| 7. | bei acht- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | um 100 v.H. |

Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 2 Abs. 5 BauO NW berechnet.

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die sich nach Abs. 2 Ziffer 1-7 ergebenden Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte erhöht.

- (3) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist (z.B. Versorgungsflächen wie Sportplätze und Friedhöfe), werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche nach Abs. 2 Nr. 1 angesetzt.
- (4) Als Geschosszahl nach Abs. 2 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist diese nicht festgesetzt oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist, maßgebend.
- (5) Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 wird grundsätzlich höchstens eine Grundstückstiefe bis zu 50 m zugrunde gelegt, es sei denn, dass das Grundstück über diese Grenze hinaus baulich genutzt wird bzw. nach den Feststellungen eines verbindlichen Bebauungsplanes genutzt werden kann. In diesem Falle wird die bebaute bzw. bebaubare Fläche zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen oder Bauwiche zugrunde gelegt. Bei Eckgrundstücken wird die Grundstückstiefe von der Straße aus berechnet, an der die Anschlussmöglichkeit besteht oder das Grundstück angeschlossen ist.
- (6) Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 75 v.H. des Beitrages erhoben; bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 25 v.H. des Beitrages erhoben.
- (7) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um 50 v.H.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist. Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 3 Abs. 7 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 6 a

Ablösung des Kanalanschlussbeitrages

- (1) Die Stadt kann mit den Eigentümern oder den Erbbauberechtigten vor Entstehung der Beitragspflicht Vereinbarungen über die Ablösung des Kanalanschlussbeitrages im Ganzen treffen. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages. Die Ablösung bewirkt, dass eine Kanalanschlussbeitragspflicht zukünftig nicht mehr besteht.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 7

Übergangsvorschriften

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist. Ebenfalls entsteht für bereits angeschlossene Grundstücke keine Beitragspflicht, die nach früherem Ortsrecht ausdrücklich von der Beitragspflicht befreit waren.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage i.S. des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten i.S. des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Abwassergebühren im Sinne von § 8 dieser Satzung werden für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter (cbm) Abwasser.
- (3) Als der öffentlichen Abwasseranlage zugeführtes Schmutzwasser gilt:
 - a) die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene, durch Wassermesser ermittelte Wassermenge des letzten Jahres abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Menge;
 - b) die aus anderen Anlagen bezogene Wassermenge, wenn sie der Abwasseranlage tatsächlich zugeführt wird;
 - c) eingeleitetes Niederschlagswasser aus Niederschlagswassernutzungsanlagen, wenn sein Verschmutzungsgrad durch Verwendung für eigene Zwecke (z.B. Toilettenspülung) erhöht wurde. Zur Messung des abfließenden Niederschlagswassers ist vom Anschlussnehmer und auf seine Kosten eine von der Stadt verplombte Abwassermesseinrichtung einzubauen.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des

Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (5) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Bemessungszeitraumes, so wird bei diesen Grundstücken für den ersten Erhebungszeitraum eine Abwassermenge von jährlich 50 cbm je Person zugrunde gelegt.

Maßgebend ist die bei der Entstehung der Gebührenpflicht vorhandene Zahl der Personen. Nach Feststellung des wirklichen Wasserverbrauchs erfolgt die Gebührenbemessung nach Absatz 2 unter Verrechnung der bereits gezahlten Gebühren.

- (6) Beginnt bei Gewerbe- und Industriebetrieben die Gebührenpflicht während eines Bemessungszeitraumes, so wird bei diesen Grundstücken der Wasserverbrauch der ersten vier Monate nach Entstehung der Gebührenpflicht zugrunde gelegt und daraus ein Jahresverbrauch errechnet. Nach Feststellung des wirklichen Wasserverbrauchs erfolgt die Gebührenbemessung nach Absatz 2 unter Verrechnung der bereits gezahlten Gebühren.
- (7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von 4 Monaten nach Beginn des Erhebungszeitraumes (§ 10 Abs.1) geltend zu machen; andernfalls entfällt ein Erstattungsanspruch. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch einen von der Stadt verplombten Wassermesser zu führen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm/Jahr und Erhebungszeitraum ausgeschlossen.
- (8) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien, die einen Teil der zugeführten Wassermengen nicht wieder in die öffentliche Abwasseranlage einleiten (z.B. Abwasser aus Stallungen und Dunggruben, Spritzen auf Feldern, Wasserversorgung auf den Viehweiden und den Gärtnereianlagen), wird eine Abwassermenge von 50 cbm/Jahr und Bemessungszeitraum und je Person zugrunde gelegt. Maßgebend ist die Zahl der Personen, die bei Entstehung der Gebührenpflicht zum Haushalt des Betriebes gehören.
- (9) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch einen verplombten Wassermesser ermittelt. Bei der Wasserversorgung aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge des vorletzten Jahres.
- (10) Bei privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige die zugeführten Wassermengen durch einen von der Stadt verplombten Wassermesser zu ermitteln. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorherigen Bemessungszeitraumes oder aufgrund später festgestellter Verbrauchsmengen und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (11) Zwecks Erfassung des aus Niederschlagswassernutzungsanlagen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Schmutzwassers (z.B. aus

Toilettenspülungen - s. Abs. 3 c -) hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einen von der Stadt verplombten Wassermesser zu installieren.

- (12) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der Größe der bebauten und anderweitig befestigten Grundstücksflächen, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar, d.h. ohne eigene leitungsmäßige Verbindung, in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (angeschlossene Grundstücksfläche). Diese Fläche wird auf volle qm nach unten abgerundet.

Als befestigt in diesem Sinne gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, der mit bestimmten Materialien derart versehen worden ist, dass Niederschlagswasser in ganz überwiegendem Umfang nicht eindringen kann.

Dachbegrünungen und Rasengitterflächen gelten als nicht befestigte Flächen.

Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (qm) angeschlossene Grundstücksfläche.

- (13) Die angeschlossene Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird, ist grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke zu ermitteln.

Sie wird, abgerundet auf volle Quadratmeter, unter Vorbehalt der Nachprüfung der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Die Stadt kann, soweit es für die Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, die Vorlage weiterer Unterlagen (z.B. Lagepläne, Berechnungen) fordern.

Der Gebührenpflichtige hat die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche und nachfolgende Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung schriftlich mitzuteilen.

Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die befestigte Fläche von der Stadt anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.

- (14) Bei Niederschlagswasserrückhalteanlagen (z.B. Regenwassersammelbehälter, Teiche, Zisternen), die einen Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage haben, ist zur Messung des abfließenden Niederschlagswassers vom Anschlussnehmer und auf seine Kosten eine von der Stadt verplombte Abwassermesseinrichtung einzubauen.

Bei Grundstücken, für die im Überlauf der Niederschlagswasserrückhalteanlage keine Abwassermesseinrichtung eingebaut wurde, wird die Benutzungsgebühr -wie in Abs. 12- nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche ermittelt und berechnet.

- (15) Für die Kontrolle der Wasserzähler und Abwassermesseinrichtungen gelten die Vorschriften des § 17 der Entwässerungssatzung der Stadt entsprechend.

- (16) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter 2,23 €.
- (17) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Quadratmeter angeschlossene Grundstücksfläche 1,07 €.
- (18) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser, welches aus Niederschlagswasserrückhalteinrichtungen abfließt, beträgt je Kubikmeter 1,34 €.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses oder der mittelbaren Inanspruchnahme folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse und mittelbare Inanspruchnahme, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses oder der mittelbaren Inanspruchnahme an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 10 a

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht besteht, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte

des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Werden Fehler bei der Selbstveranlagung festgestellt oder haben Pflichtige keine Änderungsmitteilung gemacht, so ist die Stadt berechtigt, Nachveranlagungen wegen falscher Selbstveranlagung oder Unterlassung der Anzeigepflicht bis zu vier Kalenderjahren rückwirkend vorzunehmen.

§ 11 a

Vorauszahlungen und Abrechnung der Gebühren

- (1) Schmutzwassergebühr
 1. Die Schmutzwassergebühr wird durch das örtliche Wasserversorgungsunternehmen als monatliche Vorauszahlung erhoben. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem Betrag, der sich aus der Abrechnung des vorhergehenden Erhebungszeitraumes ergibt. Im Einzelfall kann die Stadt die Vorauszahlung auch entsprechend den im Erhebungszeitraum zu erwartenden Berechnungseinheiten festsetzen.
 2. Die Abrechnung der nach Nr. 1 veranlagten Schmutzwasser-Vorauszahlungen sowie das Ablesen der Zähler der Zähleinrichtungen erfolgt einmal jährlich und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben.
- (2) Niederschlagswassergebühr

Gemäß § 9 Absatz (12) dieser Satzung bemisst sich die Niederschlagswassergebühr nach der Größe der bebauten und anderweitig befestigten Grundstücksflächen. Ändert sich die Größe der für die Gebührenerhebung relevanten Grundstücksfläche, wird die veränderte Größe mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

§ 12

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (gemäß § 28 Grundsteuergesetz zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres).
- (2) Die Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) und wird jeweils zum 30. eines Monats entrichtet.

Die jährliche Abrechnung der Schmutzwassergebühr wird durch das örtliche Wasserversorgungsunternehmen gemeinsam mit der Frischwasserabrechnung angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Dichtheitsprüfung und Beseitigung sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung (gem. § 20 Abs. 3 der Entwässerungssatzung) eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt zu ersetzen.

§ 14

Ermittlung des Aufwandes und der Kosten

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Dichtheitsprüfung und Beseitigung sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung (gem. § 20 Abs. 3 der Entwässerungssatzung) einer Anschlussleitung wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet und sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

§ 15

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

Auf den künftigen Ersatzanspruch erhebt die Stadt eine angemessene Vorausleistung, sobald mit der Herstellung der Anschlussleitung beziehungsweise der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde.

§ 16

Ersatzpflichtige

Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 17

Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 18

Billigkeitsmaßnahme

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222 und 227 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b KAG NW sinngemäß.

§ 19

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S.17) und

dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S.47/SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S.216/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 20

Inkrafttreten

Die 13. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

§ 21

Übergangsvorschrift

Für Grundstücke, für die die Benutzungsgebührenpflicht bereits aufgrund der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzung vom 05.12.1980 entstanden ist und die Benutzungsgebühren dem Gebührenpflichtigen noch nicht berechnet wurden, gilt für den verbleibenden Erhebungszeitraum die Beitrags- und Gebührensatzung vom 05.12.1980 unverändert weiter.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 20.12.1995

gez. Kornetka
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 22.11.1996

gez. Salomon
stellv. Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 20.11.1997

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 11.11.1998

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 18.11.1999

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14.11.2000

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14.11.2001

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- 2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 13.11.2002

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- 2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 12. November 2003

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- 2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14. Dezember 2005

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- 2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 15. November 2006

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- 2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 07. Februar 2007

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 20.12.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 10. Dezember 2010

gez. Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 20.12.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 30.12.2012

gez. Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 20.12.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 17.01.2020

gez. Jungnitsch
Bürgermeister